



Sachstand

Nationales Naturerbe

Definition, Verwaltung und naturschutzfachliche Entwicklung

Nationales Naturerbe

Definition, Verwaltung und naturschutzfachliche Entwicklung

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 031/23
Abschluss der Arbeit: 29. Juni 2023
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung
und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Nationales Naturerbe	4
2.	Eigentumsverhältnisse	6
3.	Naturschutzfachliche Betreuung	7
3.1.	Forstwirtschaftliche Nutzung	8
3.2.	Landwirtschaftliche Nutzung	9
3.3.	Jagd	10
4.	Evaluierung des Nationalen Naturerbes	12

1. Nationales Naturerbe

Das Nationale Naturerbe ist die Bezeichnung für eine Initiative des Bundes, wertvolle Naturflächen im Bundeseigentum dem Naturschutz zu widmen und nicht zu privatisieren.¹ Die Nationalen-Naturerbe-Gebiete leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“², wonach zwei Prozent der Fläche des Bundesgebietes Wildnisfläche sein sollen.³ Die Strategie wurde 2007 beschlossen und zielt darauf ab, den Artenrückgang bis 2020 aufzuhalten und eine positive Entwicklung der biologischen Vielfalt einzuleiten. Sie beinhaltet verschiedene querschnittsorientierte Maßnahmen. Die Strategie resultiert aus dem UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)⁴, das 1992 in Kraft getreten ist. Alle Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichteten sich, nationale Strategien zur Bewahrung der biologischen Vielfalt zu erarbeiten.⁵

Im Dezember 2022 haben die Vertragsstaaten des Übereinkommens über Biologische Vielfalt den „Kunming-Montreal-Biodiversitätsrahmen“ (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework – GBF) beschlossen. In der Folge muss die Nationale Strategie für Biologische Vielfalt überarbeitet werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass viele der 330 Qualitäts- und Handlungsziele der bisherigen Nationalen Strategie bis 2020 nicht oder nur unzureichend erfüllt werden konnten.⁶

Um den Anteil wertvoller Naturflächen zu erhöhen, begann der Bund 2005 damit, bestimmte wertvolle Naturflächen im Bundeseigentum⁷ unentgeltlich in die Obhut der Bundesländer, von Naturschutzorganisationen oder Stiftungen zur dauerhaften naturschutzfachlichen Betreuung zu übergeben⁸.

Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarungen 2005, 2009 und 2013 wurden insgesamt ca. 156.200 Hektar Fläche als Nationales Naturerbe definiert.⁹ Mit einer Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag am 24. Juni 2021 erhöhte sich die Fläche auf

-
- 1 <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-naturerbe>
 - 2 https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/Grundsätze_Wildmanagement_NNE-Bund_DBU_20200205_barrierefrei.pdf
 - 3 <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1617138117302972>
 - 4 <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt-cbd>
 - 5 <https://www.bfn.de/die-nationale-strategie-2007>
 - 6 <https://www.bfn.de/neuaufgabe-der-nationalen-strategie-zur-biologischen-vielfalt>
 - 7 <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-naturerbe>
 - 8 <https://www.bfn.de/nationales-naturerbe>
 - 9 [Ebd.](#)

164.000 Hektar. Das Nationalen Naturerbe umfasst einerseits ehemals militärisch genutzte Gebiete und Flächen entlang der innerdeutschen Grenze (das „Grüne Band“), aber auch Treuhandflächen aus dem DDR-Volksvermögen und stillgelegte DDR-Braunkohletagebaue.¹⁰

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) listet insgesamt 10 Kategorien als Flächen und Flächentypen des Nationalen Naturerbes auf:¹¹

- Das Grüne Band an der ehemaligen innerdeutschen Grenze
- Nationalparkanlagen
- Die Fördergebiete der abgeschlossenen und laufenden Naturschutzgroßprojekte des Bundes
- Die Kernzonen der Biosphärenreservate bzw. die Naturschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete in diesen Biosphärenreservaten
- Ehemalige militärische Übungsflächen mit einer Größe von mehr als 1.000 Hektar sowie Flächen zwischen 1.000 und 100 Hektar mit mehr als 20 Prozent an Flora-Fauna-Habitatgebieten, europäischen Vogelschutz- oder Naturschutzgebieten
- Naturschutzgebiete, die größer als 50 Hektar sind
- Natura-2000-Gebiete¹²
- Bergbaufolgelandschaften mit einer Größe von mehr als 100 Hektar
- Flächen des Biotopverbundes mit bundes- und landesweiter Bedeutung
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz

10 <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-naturerbe>

11 <https://www.bfn.de/nationales-naturerbe>

12 „Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG).“
(<https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000>)

2. Eigentumsverhältnisse

Flächen im Naturerbe stammen aus der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH sowie der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH mit folgenden Anteilen (in Hektar Fläche):

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA): ca. 119.000

Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG): ca. 28.300

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV): ca. 2.600

Grünes Band: ca. 6.300

Summe: ca. 156.200

Mehr als 80 Prozent der Naturerbeflächen liegen in den östlichen Bundesländern.

Mit ca. 70.300 Hektar ist die gemeinnützige Tochter der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), die DBU Naturerbe GmbH, die größte Eigentümerin. Die Bundesländer (inklusive Landesinstitutionen/Kommunen/Landkreise) haben insgesamt etwa 28.800 Hektar in ihrer Obhut, Verbände und Stiftungen betreuen rund 24.400 Hektar. Die Flächen, die nicht von Ländern, DBU oder Naturschutzorganisationen übernommen wurden, verbleiben als „Naturerbe Bund“ bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und werden dort im Auftrag des Bundesumweltministeriums auf der Grundlage naturschutzfachlicher Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz nach definierten Zielen entwickelt und betreut (insgesamt 32.700 Hektar).¹³

Die eigentliche Betreuung der Flächen des Nationalen Naturerbes kann abweichend von den Eigentumsverhältnissen unterschiedlich organisiert sein. Auf den meisten ehemaligen Militärflächen und auf den Flächen an der früheren innerdeutschen Grenze ist der Bundesforst tätig. Haben Naturschutzstiftungen und Naturschutzorganisationen die Flächen des Nationalen Naturerbes erworben, so sind sie oft selbst für die Pflege und Entwicklung zuständig und übernehmen auch die Kommunikation mit den Kommunen vor Ort. Für bestimmte Flächen des Nationalen Naturerbes haben aber auch örtliche Naturschutzgruppen Patenschaften übernommen. Sie betreuen im Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Gebiete.¹⁴

Eine detaillierte Übersicht über die aktuell zum Naturerbe zählenden Flächen ist auf den Webseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz verfügbar.¹⁵

13 <https://www.bfn.de/nationales-naturerbe>

14 <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-naturerbe/flaechen-des-nationalen-naturerbes>

15 Ebd.

Die Betreuung der Nationalen Naturerbegebiete ist mit Kosten verbunden. Es fallen Steuern und Abgaben an, und die Instandhaltung zum Zweck der Verkehrssicherheit und für Besucherinnen und Besucher ist zu gewährleisten. Forst- und landwirtschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung von Wiesen, Magerrasen und Heiden sind ebenso zu finanzieren. Die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit erfordern ebenfalls Personal und Ressourcen. Bei den vormals militärisch genutzten Flächen, die dem Nationalen Naturerbe zugehören, und den Gebieten an der ehemaligen innerdeutschen Grenze müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer zudem das dort tätige Personal des Bundesforstes bis zum Renteneintritt bezahlen. Dies ist in einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verankert. Auf den Militärflächen sind Kampfmittelreste und Altlasten zu finden, die von den Eigentümerinnen oder Eigentümern gegebenenfalls kostenpflichtig entfernt werden müssen. Auch die Aufwendungen für naturschutzfachliche Maßnahmen und die Pflege der Gebiete müssen die Empfängerinnen und Empfänger selbst begleichen.¹⁶

Die Kosten für die Aufgaben der Betreuung und Verwaltung der Flächen liegen in der Regel deutlich über den eventuellen Einnahmen aus Pachtverträgen und dem Verkauf von Holz, das zu naturschutzfachlichen Zwecken eingeschlagen werden darf. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt veranschlagt für ihre Naturerbe-Flächen Ausgaben von acht Millionen Euro pro Jahr. Naturerbeflächen, die von den Bundesforsten betreut werden, können auf ein Budget von vier Millionen Euro im Haushalt des Bundesumweltministeriums zurückgreifen.¹⁷

3. Naturschutzfachliche Betreuung

Die Flächen des Nationalen Naturerbes sollen für nachfolgende Generationen als Orte der biologischen Vielfalt erhalten werden. Hierzu müssen bestimmte Naturschutzstandards eingehalten werden. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Eigentümerinnen und Eigentümer gegenüber dem Bund vertraglich zur Einhaltung definierter Naturschutzvorgaben. Diese sind Bestandteil der Übertragungsvereinbarungen zwischen beiden Parteien. Hierin werden Auflagen und Vorgaben zur zukünftigen Betreuung der Flächen festgehalten.¹⁸ Mittelfristig sollen alle größeren Flächen des Nationalen Naturerbes zusätzlich als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.¹⁹ Viele Flächen des Nationalen Naturerbes sind bereits als Schutzgebiete ausgewiesen – als Nationalpark, Biosphärenreservat oder als Naturschutzgebiet.

Für jede Fläche muss die Eigentümerin oder der Eigentümer die Naturschutzziele in Form eines Leitbildes mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Bundesumweltministerium einver-

16 <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-naturerbe>

17 [Ebd.](#)

18 [Ebd.](#)

19 <https://www.bfn.de/nationales-naturerbe>

nehmlich abstimmen. Die Maßnahmen auf der Fläche sollen in einem Pflege- und Entwicklungsplan beschrieben werden. So wird sichergestellt, dass die Flächen tatsächlich langfristig dem Naturschutz dienen. Die Pflege- und Entwicklungspläne berücksichtigen auch die ökonomische und soziale Tragfähigkeit der Betreuung des Gebietes.²⁰

Naturschutzfachliche Zielstellungen für das Nationale Naturerbe sind insbesondere:

- die Erhaltung und Entwicklung von Naturwäldern,
- die Erhaltung und Entwicklung sowie die Pflege und Nutzung wertvoller, geschützter oder gefährdeter Offenlandökosysteme,
- die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ufer-, Auen- und Gewässerbereiche (einschließlich Küstenüberflutungsräume) sowie von Mooren.

Nutzungen auf den übertragenen Flächen, die den naturschutzfachlichen Zielen entgegenstehen, sollen nicht fortgeführt werden. Bestehen für Teile der Fläche Pachtverträge, dürfen diese nicht mehr verlängert werden oder sind unter den Maßgaben des Naturschutzes neu abzuschließen.

In den folgenden Unterkapiteln wird auf die bedeutendsten Nutzungsformen (forstwirtschaftliche Nutzung, landwirtschaftliche Nutzung und Jagd zum Zweck des Wildmanagements) eingegangen.

3.1. Forstwirtschaftliche Nutzung

Höchste Priorität bei der Entwicklung der Waldbereiche im Nationalen Naturerbe hat die Naturwaldentwicklung: naturnahe Wälder werden ohne weitere forstliche Maßnahmen unmittelbar dem Prozessschutz überlassen. In den übrigen Wäldern können kurz- bis mittelfristig noch Waldentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel durchgeführt werden, die Naturnähe zu erhöhen. Daneben gibt es Wälder, die für bestimmte Nutzungen erhalten werden müssen. Diese sind beispielsweise Niederwälder, Mittelwälder und Hutewälder.

Heidelandschaften, Magerrasen und andere Offenland-Ökosysteme werden indes durch gezielte forstwirtschaftliche Pflege erhalten. Hier gilt es, eine Verbuschung zu vermeiden. Moore, Gewässer und Auen werden auch durch entsprechende Maßnahmen sich selbst überlassen oder naturnäher gestaltet. Auch Baumarbeiten zum Zweck der Verkehrssicherung sind zulässig. Für die naturschutzfachliche Entwicklung der Wälder auf Naturerbeflächen haben einige Flächeneigentümer konkrete Konzepte erarbeitet.²¹

Das Bundesamt für Naturschutz erläutert die Leitprinzipien der Waldentwicklung in Gebieten des Nationalen Naturerbes in einem Waldentwicklungskonzept mit dem Titel „Naturwaldentwicklung im Nationalen Naturerbe“ aus dem Jahr 2017. Darin wird herausgestellt, dass das übergeordnete Schutzziel die langfristige Entwicklung der Wälder der Prozessschutz sei. Dies bedeutet, dass die Wälder ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden und keine menschlichen Eingriffe erfolgen. Maßnahmen, die ökonomischen Interessen dienen, stehen damit nicht im Ein-

20 [Ebd.](#)

21 [Ebd.](#)

klang. Naturnahe Waldbereiche unterliegen unmittelbar schon mit Eigentumsübergabe dem Prozessschutz. Jene Wälder, die forstwirtschaftlich zunächst noch als naturfern zu beurteilen sind, dürfen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen naturnäher gestaltet werden. Sobald dieses Entwicklungsziel erreicht ist, werden aber auch sie dem Lauf der Natur überlassen. Zur Konkretisierung werden die Flächen in den Waldentwicklungsplänen einer von vier Waldentwicklungskategorien zugeordnet. Dabei handelt es sich um

- naturnahe Wälder,
- Wälder mit kurzfristigen Entwicklungsmaßnahmen, zum Beispiel Mischbestände mit einem Anteil standortheimischer Laubbaumarten von 50 bis 79 Prozent im Hauptbestand,
- Wälder mit mittelfristigen Entwicklungsmaßnahmen, zum Beispiel Kiefernwälder, die jünger als 90 Jahre alt sind,
- Wälder mit Sonderbewirtschaftung und dauerhafter Pflege wie Nieder- und Hutewälder.

Das Konzept führt weiter aus, wie Verjüngungsmaßnahmen ausgeführt werden können, wie die Strukturvielfalt erhöht werden kann und wie mit eingewanderten Baumarten wie der Spätblühenden Traubenkirsche umzugehen ist. Hervorgehoben wird, dass Holzernte- und -rückearbeiten²² nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten mit möglichst bestands- und bodenschonenden Verfahren erfolgen sollen.²³

Mit der Frage, wie sich ein naturnaher Wald erfassen lässt, beschäftigt sich eine wissenschaftliche Publikation der Deutschen Bundesstiftung Umwelt Naturerbe GmbH als Eigentümerin von Naturerbeflächen.²⁴

3.2. Landwirtschaftliche Nutzung

In nicht bewaldeten Gebieten des Nationalen Naturerbes wie Wiesen, Magerrasen und Heiden ist eine naturnahe landwirtschaftliche Nutzung oft eine Voraussetzung dafür, dass die offenen Landschaften samt ihrer spezifischen Biodiversität erhalten bleiben. Zu diesem Zweck erfolgt eine Mahd, oder die Flächen werden beweidet, um eine Verbuschung und Bewaldung der Flächen zu verhindern. Ziel der Bewirtschaftung ist jedoch, die Artenvielfalt zu erhalten und nicht etwa eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Viele der offenen Landschaften in Gebieten des Nationalen Naturerbes werden nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz extensiv beweidet, beispielsweise mit Wasserbüffeln, Wildpferden, robusten Rinderrassen, Schafen und Ziegen.²⁵

22 Als Holzrücken bezeichnet man den Transport gefällter Bäume zu einem Verladefahrzeug.

23 https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/Waldentwicklungskonzept_Bund_barrierefrei.pdf

24 <https://cms.dbu.de/2433publikation1606.html>

25 <https://www.bfn.de/nationales-naturerbe>

3.3. Jagd

Die Jagd ist in Gebieten des Nationalen Naturerbes zulässig, muss sich aber an bestimmten Naturschutzstandards orientieren und sich den Naturschutzziele unterordnen. Die Jagd ist etwa angemessen, wenn sie dazu beiträgt, Wildschäden an gebietstypischen Baumarten abzuwenden. Die Bedingungen und Erfordernisse der Jagd beschreibt die Eigentümerin oder der Eigentümer für größere Flächen des Nationalen Naturerbes in einem eigenen Konzept zum Wildtiermanagement. Auf den Flächen des Nationalen Naturerbes darf nur bleifreie Munition verwendet werden.^{26 27}

In einem Positionspapier mit dem Titel „Grundsätze zum **Wildmanagement** auf Flächen des Nationalen Naturerbes, Vorbedingungen und Methoden sowie Erfolgskontrolle“ führt das Bundesamt für Naturschutz aus, welche Maßnahmen des Wildmanagements unter der Prämisse der Naturschutzziele geeignet und erforderlich sind. Ein vergleichbares Konzept hat die Eigentümerin Deutsche Bundesstiftung Umwelt GmbH bereits 2013 vorgelegt.²⁸ Die Jagd sollte demnach unter folgenden Rahmenbedingungen stattfinden: Sie darf nur den Schutzzwecken dienen, im Konkreten der Entwicklung eines natürlichen Waldbestands oder einer wertvollen schützenswerten Landschaft, die ohne forstwirtschaftliche Maßnahmen auskommt. Sie ist zur Gefahrenabwehr etwa im Fall von Tierseuchen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zulässig, genauso im Einzelfall zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Sie kann dazu dienen, das natürliche Verhalten von Wildtieren wie Tagaktivität und die Nutzung des natürlichen Lebensraums zu unterstützen, indem der Druck durch Fressfeinde vermindert wird. Zugleich muss das Wildmanagement so erfolgen, dass Störungen im Ökosystem weitgehend vermieden werden und es einer natürlichen Regulation des Bestands im Gebiet möglichst nahe kommt. Der Tierschutz muss dabei in bestmöglicher Weise berücksichtigt werden. Während der Paarungs-, Brut-, Setz- und Rastzeit vom 1. Januar bis 15. August soll die Jagd gemäß dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz grundsätzlich unterbleiben. Diese Begrenzung fördere ein natürliches Verhalten der Wildtiere. Bejagt werden darf das Schalenwild zur Umsetzung der festgelegten Naturschutzziele, im Besonderen der natürlichen Waldentwicklung. Schwarzwild kann zur Tierseuchenprävention und zum Schutz wertvoller offener Naturlandschaften bejagt werden. Eine trophäenorientierte Jagd schließt das Bundesamt für Naturschutz auf den Naturerbeflächen aus. Anderes Haarwild und wildlebende Vogelarten dürfen nicht gejagt werden. Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz gilt das auch für zugewanderte, gebietsfremde Arten, es sei denn, naturschutzrechtliche Verpflichtungen stehen dem entgegen. In begründeten Einzelfällen kann zum Schutz gefährdeter

26 [Ebd.](#)

27 <https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-natureerbe>

28 <https://cms.dbu.de/media/180111013107ok33.pdf>

Arten, etwa von Amphibien und Reptilien, ein zielgerichtetes Wildmanagement unter der Vorgabe des Naturerbeentwicklungsplans erforderlich sein.^{29 30}

Das Bundesamt für Naturschutz rät im Fall von Wildtiermanagementmaßnahmen zur Bündelung der Maßnahmen, in Form von Intervalljagden und großflächigen revierübergreifenden Gesellschaftsjagden durch mehrere Personen ggf. auch Hunde zum Zweck einer Treibjagd. Die Begrenzung der Eingriffe auf das Zeitfenster von Mitte August bis Ende Dezember soll nur im Einzelfall aufgehoben werden, etwa wenn dies zur Umsetzung der Waldentwicklung oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben, etwa zur Minderung des Schwarzwildbestandes, notwendig ist. Bei ausreichender Fläche können im Naturerbeentwicklungsplan Wildnisgebiete ohne aktives Wildmanagement ausgewiesen werden. Auch auf kleineren Naturerbeflächen können Wildruhezonen ausgewiesen werden.^{31 32}

Eine Verpachtung zum Zweck der Jagd ist bei Naturerbegebieten nicht gestattet. Auf den Flächen dürfen keine Fütterungen und Kirrungen³³ vorgenommen werden, auch keine Salzlecken aufgestellt werden. Ebenso wenig dürfen Wildäcker oder Wildwiesen gezielt angelegt werden, um Wild anzulocken und zu bejagen. Im Waldbestand dürfen auch keine Sichtachse oder Schusschneisen angelegt werden. Geschossen wird nur mit bleifreier Munition.^{34 35}

Bestimmte Nutzungen sind darüber hinaus in Flächen des Nationalen Naturerbes untersagt, etwa die Durchführung von Veranstaltungen, die nicht der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung für das Nationale Naturerbe dienen.³⁶ Maßnahmen der Umweltbildung wie Wanderungen und Exkursionen sind indes auf den Flächen üblich und erwünscht, da sie im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen stehen.³⁷

Beispielhaft führt die Eigentümerin DBU Naturerbe in ihrem Jahresbericht 2021 aus, wie die naturschutzfachliche Entwicklung im Einzelnen und anschaulich in den einzelnen Gebieten erfolgt.

29 https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/Grundsaeetze_Wildmanagement_NNE-Bund_DBU_20200205_barrierefrei.pdf

30 <https://cms.dbu.de/media/180111013107ok33.pdf>

31 https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/Grundsaeetze_Wildmanagement_NNE-Bund_DBU_20200205_barrierefrei.pdf

32 <https://cms.dbu.de/media/180111013107ok33.pdf>

33 Lockfütterung

34 https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/Grundsaeetze_Wildmanagement_NNE-Bund_DBU_20200205_barrierefrei.pdf

35 <https://cms.dbu.de/media/180111013107ok33.pdf>

36 <https://www.bfn.de/nationales-naturerbe>

37 <https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-naturerbe/flaechen-des-nationalen-naturerbes>

Neben Waldentwicklungsmaßnahmen werden auch Maßnahmen des Gewässer- und Feuchtgebietsmanagements etwa die Wiedervernässung von ehemaligen Moorflächen, das Besuchermanagement, die Wegeinfrastruktur und das Monitoring der Artenvielfalt in den Naturerbeflächen beleuchtet.³⁸

4. Evaluierung des Nationalen Naturerbes

Im Auftrag der Bundesregierung kann das Bundesamt für Naturschutz die Einhaltung der Auflagen und Maßnahmen auf den Flächen des Nationalen Naturerbes überprüfen. Überdies müssen die Eigentümer bestimmte Entscheidungen zur Entwicklung der Gebiete mit dem Bundesumweltministerium beziehungsweise dem Bundesamt für Naturschutz einvernehmlich abstimmen. Naturschutzorganisationen verankern die Ziele für ihre Naturerbe-Flächen zudem über einen Grundbucheintrag.³⁹

Zur Gewährleistung des qualitativ hochwertigen Zustandes der Naturerbeflächen behält sich das Bundesumweltministerium, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz, eine Querschnittelevaluierung einzelner Gebiete vor. Hierfür hat das Büro für Ökologie und Naturschutz RANA als externer Dienstleister 2020 im Rahmen eines Forschungsprojektes eine Grundlage zur Entwicklung eines Evaluierungskonzeptes erarbeitet. In seinem Evaluierungsbericht konstatiert es einleitend, dass bisher „nur für einen geringen Teil der Flächen prüfbare Pflege- und Entwicklungs- oder Managementplanungen vorliegen“. Die wesentliche Grundlage für die Überprüfung bilde vor diesem Hintergrund der jährliche Bericht der Eigentümerinnen und Eigentümer an das Bundesamt für Naturschutz. Daraus gehe unter anderem hervor, dass insbesondere der exakte Umfang der Flächen mit einer natürlichen Waldentwicklung nicht nachgehalten werde. Daher wird es dem Büro für Ökologie und Naturschutz RANA zufolge als notwendig erachtet, ein belastbares Instrument zur Überprüfung der Entwicklung und Sicherung der Flächen in Übereinstimmung mit den Zielen des Nationalen Naturerbes zu erarbeiten. Die Erstellung des eigentlichen Evaluierungskonzeptes erfolgt nun durch das Bundesamt für Naturschutz.⁴⁰

38 <https://cms.dbu.de/2433publikation1676.html>

39 <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/nationales-naturerbe/flaechen-des-nationalen-naturerbes>

40 https://bfm.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/44/file/Skript_569.pdf